

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 147/10 B

L 3 U 164/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 149/03 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. März 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), er hat einen solchen aber entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 3 Nach seinem Vorbringen hat der Kläger schriftsätzlich beantragt, ein Obergutachten bzw ein weitergehendes Gutachten einzuholen, insbesondere in psychosomatischer, psychotherapeutischer und psychiatrischer Hinsicht. Diesem Antrag sei das LSG nicht nachgegangen und habe damit seine Amtsermittlungspflicht verletzt (§ 103 SGG). Damit ist der gerügte Mangel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Dies würde voraussetzen, dass ein Beweisantrag benannt wird, der beim LSG gestellt und auch in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist. Der Kläger hat aber nicht dargetan, dass er den Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten und damit der Warnfunktion des Beweisantrags Genüge getan hat.
- 4 Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, bleibt fraglich, welches Verhalten des LSG der Kläger damit konkret als verfahrensfehlerhaft geltend machen will. Dass das LSG aufrechterhaltenen Beweisanträgen nicht gefolgt ist, hat er schon im Rahmen des § 103 SGG gerügt. Soweit er Einwendungen gegen das Gutachten des Dr. H. erhoben hat, hat sich das LSG - auch nach dem Vorbringen des Klägers - mit diesen befasst. Ob es den Einwendungen des Klägers inhaltlich folgt und seine Entscheidung auf das beanstandete Gutachten stützt, ist eine Frage der Beweiswürdigung, deren Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen ist.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

